



Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Pluwig

vom 14.12.2017

Der Gemeinderat Pluwig hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird :

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzergebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.10.1998, die 1. Nachtragssatzung vom 27.11.2001 und die 2. Nachtragssatzung vom 05.10.2009 außer Kraft.

Pluwig, 14.12.2017

(Ortsbürgermeisterin)

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Pluwig**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (zzgl. der Nebenkosten II – VI)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	650,00 €
c) Urnengrab	350,00 €
d) Rasengrab	1500,00 €

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Doppelgrabstätte	1600,00 €
bb) je weitere Grabstätte	800,00 €
cc) zweistelliges Urnenwahlgrab	700,00 €
dd) vierstelliges Urnenwahlgrab	1400,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Doppelgrabstätte	70,00 €
bb) je weitere Grabstätte	35,00 €
cc) zweistelliges Urnenwahlgrab	30,00 €
dd) vierstelliges Urnenwahlgrab	60,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Kindergrab	200,00 €
b) Reihengrab	680,00 €
c) Wahlgrab je Grabstelle	680,00 €
d) Urnengrab	200,00 €
e) Rasengrab als Reihengrab	680,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche | 100,00 € |
| b) Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu a) | |

VI. Grabeinfassungen

Einfassung je Grabstellen mit Betonplatten	120,00 €
--	----------

Pluwig, den 14.12.2017

(Ortsbürgermeisterin)